

Erasmus+ Aufruf 2019, Leitaktion 2

**Strategische Partnerschaften zur Unterstützung
von Innovationen**

Hinweise zur Antragstellung 2019:

**So vermeiden Sie Kürzungen bei Ihren beantragten
Finanzmitteln.**

© NA beim BIBB.

Bitte beachten Sie, dass diese Hinweise nach bestem Wissen und Gewissen zum u.g. Zeitpunkt erstellt wurden. Rechtsgültig sind die Dokumente der EU-Kommission wie der Ratsbeschluss, die jährlichen Aufrufe sowie der Programmleitfaden des betreffenden Jahres.

Version 20.11.2018

Vorwort

Wenn die Gutachterinnen und Gutachter einzelne Positionen im Finanzplan eines Antrages als nicht angemessen oder als nicht nachvollziehbar bewerten, so nimmt die NA beim BIBB vor der Vertragsschließung entsprechende Kürzungen im Budget vor. Um zu vermeiden, dass es in den Finanzplänen erfolgreicher Anträge zu Kürzungen kommt, möchten wir Sie mit diesem Dokument über die häufigsten ‚Fehler‘ der letzten Jahre informieren und Ihnen die Gründe für finanzielle Kürzungen vor dem Hintergrund der generellen Finanzierungsmechanik des Programms Erasmus+ erläutern.

1) Die Personalkategorie muss begründet und angemessen sein

Eine der häufigsten Ursachen für Mittelkürzungen besteht in der nicht ausreichenden Begründung für den Einsatz der Personalkostenkategorien *Manager* und *Verwaltungskräfte* bei der Erbringung der ‚geistigen Leistungen‘ (‚intellectual output‘). Im Kapitel zu den Finanzierungsvorschriften für Projekte der Leitaktion 2 finden Sie im Programmleitfaden die folgende Information:

„Es wird davon ausgegangen, dass Personalkosten für Manager und Verwaltungskräfte bereits unter ‚Projektmanagement und –durchführung‘ erfasst sind. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit diesem Posten müssen Antragsteller Art und Umfang der in Bezug auf jede im Vorschlag vorgesehene geistige Leistung ausgewiesenen Personalkosten begründen.“¹

Diese Vorgaben des Programmleitfadens setzt die NA beim BIBB konsequent um: wenn Antragsteller für die Erbringung von ‚Intellectual Output‘ die Personalkategorien *Manager* und *Verwaltungskräfte* ansetzen, so müssen sie hierfür zwingend eine nachvollziehbare Begründung liefern. Ohne eine solche Begründung werden die beantragten Personalkosten für Manager und Verwaltungspersonal ersatzlos gestrichen, da die NA beim BIBB, wie oben zitiert, in diesem Fall davon ausgeht, dass Personalkosten von Managern und Verwaltungspersonal bereits unter ‚Projektmanagement und -durchführung‘ erfasst sind und insofern eine beantragte Doppelfinanzierung vorliegt.

Im Falle einer Beantragung von Kosten für Manager und Verwaltungspersonal sollte in der Begründung deutlich werden, inwieweit bspw. die beantragte Managertätigkeit über ‚normale‘ Projektmanagement-Aktivitäten (die ja schon durch die Einheitenkosten für Projektmanagement und –implementierung finanziert sind) hinausgeht. Das Feld, in dem Sie den Ansatz dieser Personalkostenkategorien begründen, fanden Sie bis zum Jahr 2018 direkt vor der Zusammenfassung unter der Überschrift „Please provide any further comments you may have concerning the above entered budget“. In dem Web-gestützten Verfahren des Antragsjahr 2019 wird bei Auswahl der Kategorien *Manager* und *Verwaltungspersonal* voraussichtlich der Hinweis erscheinen: „Please justify why specific grant for management and administrative staff is required for the development of the Intellectual Output in addition to what is already covered by Project Management and implementation grant.“²

Für die Beantragung von Managerkosten gilt generell dasselbe wie für alle beantragten Personalkosten; die gewählte Personalkategorie muss der ausgeübten Tätigkeit für das spezifische intellektuelle Ergebnis entsprechen. Wenn Sie in Ihrem Antrag Aktivitäten benennen wie bspw. die ‚Erstellung eines Handbuchs‘, die ‚Adaption eines Curriculums‘, die ‚Übersetzung von Curricula‘, die ‚Überwachung

¹ Programmleitfaden, Version 1 (2019): 24.10.2018, S.125.

² Zitiert nach <https://webgate.ec.europa.eu/fpfis/wikis/display/ErasmusPlus/eForms+Acceptance+2019>, PDF-Datei Call 2019 KA2 R1 specs.pdf, p. 55, abgerufen am 21.11.2018.

eines Testlaufs' oder die ‚Entwicklung einer Lernplattform‘, so ergibt sich daraus noch nicht zwingend der Ansatz von Kosten für *Manager*; viel stärker nachvollziehbar wären in diesen Fällen Personalkategorien wie *Lehrer*, *Forscher* oder *Techniker*.

Eine Begründung, die allein auf der hierarchischen Position innerhalb der antragstellenden Einrichtung fußt („*Herr/Frau Mustermann ist Führungskraft in der Organisation und deshalb sind Managerkosten angemessen...*“), ist keinesfalls eine überzeugende Begründung für eine Genehmigung (in diesem Fall von *Managertagen*).

2) Das ‚Intellectual Output‘ muss von förderfähiger Qualität sein

In den Finanzierungsvorschriften für Projekte der Leitaktion 2 im Programmleitfaden werden die ‚geistigen Leistungen‘ folgendermaßen beschrieben:

„Nur Ergebnisse von erheblicher Qualität und von erheblichem Umfang können im Rahmen dieser Position gefördert werden. Für die geistigen Leistungen müssen sowohl ihr Potenzial für eine weitergehende Verwendung und Nutzung als auch für eine entsprechende Wirkung nachgewiesen werden.“³

Die NA beim BIBB setzt auch diese Vorgaben konsequent um. Die beantragten ‚Intellectual Output‘ müssen substantiell in Qualität und Umfang sein, um förderfähig zu sein. ‚Geistige Leistungen‘ müssen ein Potential für eine größtmögliche Nutzung und Weiterverwendung haben sowie größtmögliche Wirkung erzielen.

Aus diesen Vorgaben leitet sich für die Gutachterinnen und Gutachter als logische Konsequenz ab, dass bspw. ein sog. *Flyer* eines Projekts oder eine einfache *homepage* zu einem Vorhaben keine ‚geistige Leistung‘ im Sinne des Programms darstellen kann und entsprechend nicht anerkannt wird; weder ist ein *Flyer* oder eine *homepage* substantiell in Qualität und Umfang, noch wird hiervon (alleine) eine Wirkung ausgehen können. Vielmehr stellen beide Produkte durchaus gewöhnliche Mittel zur Information über das Projekt, zur Ansprache von interessierten Akteuren oder zur allgemeinen Kommunikation dar. Aus diesem Grund und konsequenterweise sind die Kosten für die Erstellung solcher Standard-Produkte durch den Ansatz für ‚Projektmanagement und -implementierung‘ zu decken.

Bitte prüfen Sie also im Vorfeld Ihrer Antragstellung, ob die von Ihnen beantragten ‚geistigen Leistungen‘ den gestellten Anforderungen genügen. Als ein Indikator kann Ihnen u.a. die Leitfrage dienen, ob Ihre beantragten ‚Intellectual Output‘ auch von Adressatengruppen außerhalb Ihrer eigenen Projektpartnerschaft genutzt werden kann, ob Sie also die fachliche Welt außerhalb des Konsortiums adressieren, um Ergebnisse und Produkte zu verbreiten oder diese anzuwenden. Wenn Sie diese Frage bejahen können, sind Sie in der Lage, Ihr Vorhaben im Antragsformular nachvollziehbar zu begründen und das Produkt als ‚substantiell in Qualität und Umfang‘ zu beschreiben.

Bedenken Sie bitte, dass alleine die Auswahl eines ‚Intellectual Output‘ in einem dropdown-Menü noch keine Begründung darstellt bzw. diese in keinem Fall ersetzt.⁴ Vielmehr sollten Sie die das beantragte ‚Intellektuelle Ergebnis‘ so genau wie möglich beschreiben. In dem Online-Antragsverfahren des Jahres 2019 werden

³ Programmleitfaden, Version 1 (2019): 24.10.2018, S.125.

⁴ In der Regel beziehen sich Auswahlmöglichkeiten auf unterschiedliche Bildungsbereiche und sind nicht exklusiv für einen spezifischen Antrag.

als Leitfragen an den Antragsteller voraussichtlich die Bedarfsanalyse, die Zielgruppenbeschreibung, der innovative Charakter sowie die erwartete Wirkung und das Transferpotential genannt.⁵

3) Die ‚außergewöhnlichen Kosten‘ müssen anerkennungsfähig und angemessen sein

‚Außergewöhnliche Kosten‘ müssen zwingend notwendig sein für das Projekt; gleichzeitig müssen Sie jedoch auch nachvollziehbar außergewöhnlich sein. Dies ist kein Widerspruch, sondern bedeutet, dass die durch ‚außergewöhnlichen Kosten‘ finanzierten Leistungen auf der einen Seite in einem klaren logischen Zusammenhang zu den anderen Projektaktivitäten stehen müssen, dass sie auf der anderen Seite für das Konsortium jedoch als außergewöhnlich zu betrachten sind und nicht von den Projektpartnern selbst erbracht werden können. *„Die Vergabe von Unteraufträgen muss mit Leistungen in Zusammenhang stehen, die von den teilnehmenden Organisationen aus berechtigten Gründen nicht selbst erbracht werden können. Es werden keine Mittel für Standard-Bürogeräte und -einrichtungen gewährt, die die teilnehmenden Organisationen ohnehin bei ihrer täglichen Arbeit nutzen würden.“*⁶

Gutachterinnen und Gutachter sehen diese ‚berechtigten Gründe‘ bspw. als gegeben an, wenn in einer Projektpartnerschaft aus Bildungseinrichtungen kein Technologie-Partner vertreten ist und deshalb die Erstellung der beantragten digitalen Lernplattform als Unterauftrag vergeben werden soll. Dagegen können ‚außergewöhnliche Kosten‘ (engl. Exceptional Costs) nicht in Ansatz gebracht werden, um bspw. Standard-Equipment zu kaufen, das zur Grundausrüstung der Partnereinrichtungen gehört oder gehören sollte und welches aus diesem Grund als ein Bestandteil der generellen Eignung und operativer Kapazität der Einrichtung gilt.

Darüber hinaus sollten Sie prüfen, ob die von Ihnen beantragten ‚außergewöhnlichen Kosten‘ nicht schon in anderen Kostenarten beinhaltet sind. Sollte dies der Fall sein, so werden die beantragten ‚außergewöhnlichen Kosten‘ gestrichen, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden. Beispielsweise sind in der Grundfinanzierung einer ‚Multiplikatoren-Veranstaltung‘ die Kosten für Saalmiete, Ausstattung und Veranstaltungstechnik enthalten (*„Beitrag zu den mit nationalen und länderübergreifenden Konferenzen, Seminaren, Veranstaltungen verbundenen Kosten...“*⁷); aus diesem Grund können Sie diese Kosten nicht auch noch zusätzlich als ‚außergewöhnliche Kosten‘ beantragen.

Gutachterinnen und Gutachter sind angehalten, die ‚außergewöhnlichen Kosten‘ hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und ihres Umfangs zu beurteilen. Die gutachtenden Expertinnen und Experten sind teilweise schon viele Jahre für die NA beim BIBB und andere Organisationen tätig und besitzen entsprechend gute Erfahrungswerte über die Angemessenheit einzelner Kostenpositionen. Die Höhe der angesetzten Kosten muss also nachvollziehbar sein und von den Gutachterinnen und Gutachtern als angemessen betrachtet werden. Ist dies nicht der Fall, wird die NA beim BIBB die ‚außergewöhnlichen Kosten‘ entsprechend kürzen.

⁵ Zitiert nach <https://webgate.ec.europa.eu/fpfis/wikis/display/ErasmusPlus/eForms+Acceptance+2019>, PDF-Datei Call 2019 KA2 R1 specs.pdf, p. 55, abgerufen am 21.11.2018

⁶ Programmleitfaden, Version 1 vom 25.10.2017, S. 163

⁷ ebda, S. 164

Fazit

Die Informationen auf diesen Seiten sind nicht als Hinweise zu verstehen, keine oder allenfalls geringe ‚außergewöhnliche Kosten‘ zu beantragen oder in keinem Fall ‚Managertage‘ anzusetzen. Wenn Sie nachvollziehbar begründen, warum und in welchem Umfang ‚außergewöhnliche Kosten‘ notwendig sind, so ist dies auf jeden Fall gerechtfertigt. Und ebenso gilt: wenn Sie plausibel darstellen, weshalb zwingend ‚Managertage‘ anzusetzen sind und die Leistungen noch nicht durch die Einheitenfinanzierung ‚Projektmanagement‘ finanziert sind, so ist auch dies auf jeden Fall möglich und auch grundsätzlich nicht schädlich. Ganz im Gegenteil soll das hier Beschriebene ein Plädoyer für eine sehr realistische und angemessene Finanzplanung sein, in der die einzelnen Kostenpositionen für Außenstehende nachvollziehbar begründet werden. Die Finanzplanung sollte nicht durch das maximal zur Verfügung stehende Budget geleitet sein, sondern durch eine plausible Kostenkalkulation.

Wir möchten Sie dafür sensibilisieren, dass die Qualität Ihres Begründungszusammenhangs über eine Genehmigung, Kürzung oder Streichung von Kosten entscheiden kann. Diese kleine Broschüre soll Sie bei dieser sehr anspruchsvollen Tätigkeit unterstützen.

Darüber hinaus...

Auch wenn es nicht zum Thema Kosten und Finanzierung gehört: bitte denken Sie daran, die von der zeichnungsberechtigten Person der antragstellenden Einrichtung unterschriebene ‚ehrenwörtliche Erklärung‘ bei der Antragstellung als Anlage einzureichen. Das Fehlen dieser Anlage gilt als eine formale Unvollständigkeit und führt zum Ausschluss Ihres Projektantrags!

Wir wünschen Ihnen für Ihre Antragstellung viel Erfolg!
